

Vorlage Nr. 15/1090

öffentlich

Datum: 22.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Nieling

Landesjugendhilfeausschuss 01.09.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht 2021 der Teams 42.21 und 42.24 Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1090 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Jahresbericht der beiden Aufsichtsteams der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ informiert den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches. Berichtsjahr ist das Jahr 2021.

Über folgende Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte wird berichtet:

Die Aufgaben des Teams „Aufsicht und Beratung“ beinhalten zum einen die Beratung der unterschiedlichen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bei vielfältigen Fragestellungen zur strukturellen und fachlichen Ausrichtung der Einrichtungen. Auch in diesem Berichtsjahr standen die Pandemie, die Schaffung von Plätzen und der Umgang mit Personalvakanz und dem akuten Fachkräftemangel im Zentrum der Beratungsarbeit. Zum anderen prüft die Aufsicht die Einhaltung der vorgegebenen Mindeststandards und sichert hiermit das Wohl der Kinder in den Tageseinrichtungen. Digitale Formate zur Information und Beratung der Träger, Jugendämter und Fachberatungen haben weiter zugenommen und wurden professionalisiert. Sie haben auch in pandemischen Zeiten die Aufsichtsführung ermöglicht.

Rechtsgrundlage der Arbeit ist das Sozialgesetzbuch Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Insbesondere die Meldungen zu besonderen Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 SGB VIII steigen stetig und erfordern ein schnelles Handeln. Es ist eine erhöhte Sensibilität im Meldeverhalten der Träger, aber auch in Bezug auf Beschwerden von Erziehungsberechtigten, Nachbarn und Fachkräften aus Kitas zu erkennen.

Die Überführung der Beantragung und Erteilung der Betriebserlaubnisse gemäß § 45 SGB VIII in KiBiz.web wurde im Jahr 2021 weiter erarbeitet und soll bis Ende 2022 umgesetzt sein.

Der Aufgabenzuwachs im Bereich der Aufsicht, nicht zuletzt verstärkt durch gesetzliche Veränderungen, führte in 2020 erneut zu einer Personalbemessung. Diese ergab einen zusätzlichen Personalbedarf von vier neuen Fachberatungsstellen. Die im Nachgang der Bemessung erfolgte Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) begründet die Notwendigkeit eines weiteren Stellenzuwachses, der derzeit mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flüchtlinge und Integration (MKJFGFI) besprochen wird.

Der Zuwachs an Stellen hat in 2021 zu einer Aufteilung des Teams „Aufsicht und Beratung“ in zwei Teams (42.21 und 42.24) und der Schaffung einer zweiten Teamleitungsstelle geführt.

Die Qualität der Beratung und die Umsetzung der Aufsicht ist abhängig von einer guten Reflektion der Arbeit und verlässlichen Absprachen im Team. Um dies sicherzustellen, werden in den Teams regelmäßige Fallbesprechungen durchgeführt. Eine geplante externe Unterstützung konnte aufgrund der pandemischen Situation in 2021 nicht umgesetzt werden. Die stetige Weiterentwicklung eines Handbuchs und aufgabenbezogener Verfahrensbeschreibungen, in denen verbindlich für alle Teammitglieder Vereinbarungen zum einheitlichen Handeln aufgezeigt werden, erfolgt laufend.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Struktur des Teams	3
1.3 Zahlen, Daten, Fakten	4
2. Arbeitsschwerpunkte	5
2.1 Besondere Arbeitssituation im pandemischen Jahr 2021 (Dokumentationspflichten, Erfassung von Meldungen gemäß § 47 SGB VIII ans MKFFI)	5
2.2 Besondere Vorkommnisse mit kindeswohlgefährdenden Sachverhalten ...	5
2.3 Gesetzliche Veränderungen im Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) und deren Auswirkungen auf die Arbeit der Aufsichtsteams	7
2.4 Der Starkregen/Flut im Juli 2021 und die Auswirkungen auf die Aufgaben der Teams „Aufsicht und Beratung“	8
2.5 Fortlaufende Anpassung der Personalverordnung (PersVO)	9
2.6 Fachkräftemangel und hierdurch entstehende personelle Unterbesetzung	10
2.7 IT-System KiBiz.web Modul Modul Betriebserlaubnisse (2021)	11
3. Interne Prozesse / Qualitätssicherung	12
3.1 Aufteilung des Teams 42.21	12
in zwei Teams „Aufsicht und Beratung (42.21 und 42.24)	12
3.2 Handbuch der Verwaltung	12
3.3 Fallcoaching	12
3.4 Weiterqualifizierung/Qualitätssicherung	12
3.5 Veröffentlichungen	13
Veröffentlichungen LVR / LWL	13
3.6 Zusammenarbeit in der BAGLJÄ	14

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage der Aufgaben des Landesjugendamtes werden im Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (§ 85 SGB VIII) beschrieben. Auf dieser Grundlage findet in den Teams Beratung im hoheitlichen und im freiwilligen Kontext statt. Die Fachberatung des Landesjugendamtes umfasst die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII), die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII) und die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Die in den §§ 45 bis 48 SGB VIII festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die rechtverbindlichen Grundlagen des Handelns. Darunter sind zu fassen:

- Erteilung der „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“ (§ 45 Abs. 2-7),
- Auflagenerteilung (§ 45 Abs. 6) bis hin zu Einrichtungsschließung (§ 45 Abs. 7)
- Örtliche Prüfung (§ 46 Abs. 1-2),
- Bearbeitung von Meldungen laut Meldepflichten (§ 47)
- Tätigkeitsuntersagung (§ 48).

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welches am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurde das SGB VIII umfangreich reformiert.

So wurden durch Neuregelungen insbesondere der Kinderschutz und die Kinderrechte gestärkt. Auch die Eingriffsrechte und Prüfmöglichkeiten der Landesjugendämter wurden verbessert und erste Schritte zur Umsetzung der großen Lösung – die Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung – eingeleitet.

Zentrale Norm des konzeptionellen Kinderschutzes und damit der Aufsichtsfunktion ist § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

Programmatisch im SGB VIII und handlungsleitend für die Aufgabe der Aufsichtsteams sind nach wie vor § 1 SGB VIII, welcher das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung formuliert und ebenfalls die Änderung im § 22a SGB VIII, dessen Wortlaut nun ausnahmslos die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung fordert. Die Voraussetzungen, die Träger von Kindertagesstätten erfüllen müssen, ziehen sowohl neue Nachweispflichten für Träger als auch neue Prüfaufgaben für die Landesjugendämter nach sich. Die Regelungen finden sich in den §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Hinzu treten weitere landesrechtliche Vorschriften wie das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW, welches die inhaltliche Gestaltung der Kindertagesbetreuung, den Personaleinsatz und die Finanzierung regelt und die Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.

1.2 Struktur des Teams

Das Team „Aufsicht und Beratung“ ist nach einer Stellenplanbemessung im Jahr 2020 und durch die neuen Aufgaben im SGB VIII personell deutlich angewachsen. Bei der Stellenplanbemessung wurden vier Stellen als erforderlich errechnet, weitere fünf Stellen für die Aufgabenzuwächse durch die Novellierung des SGB VIII und durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Dies hatte zur Folge, dass eine neue Organisationsstruktur geschaffen werden musste. Das bestehende Team 42.21 „Aufsicht und Beratung“ wurde aufgeteilt und im Oktober 2021 konnte das neu gegründete Team 42.24 mit eigener Teamleitung starten. Im November 2021 fanden Bewerbungsgespräche statt und zum

Frühjahr 2022 konnten neun neue Kolleg*innen ausgewählt, eingestellt und eingearbeitet werden.

Die Mitarbeiter*innen der Teams haben identische Aufgaben, arbeiten jedoch in regionalisierter Zuständigkeit. Das heißt, beide Teams führen Aufsicht auf einer beratungsorientierten Grundlage (§ 45 Abs. 6 SGB VIII) über die Kindertageseinrichtungen. Nach der erfolgreichen Einarbeitung werden im Spätsommer/Herbst 2022 die neuen Kolleg*innen ihre Zuständigkeiten mit deutlich verringerter Anzahl an Einrichtungen in den Regionen übernehmen können.

1.3 Zahlen, Daten, Fakten

In 2021 wurden 5.865 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 357.084 Plätzen beaufsichtigt und beraten. Hierbei handelt es sich um 75.562 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 281.522 Plätze für Kinder über drei Jahren.

In 2021 wurden 225 neue Betriebserlaubnisse und 2880 veränderte Betriebserlaubnisse erteilt.

Im Berichtszeitraum 2021 wurden insgesamt 5.733 neue Plätze für unter Dreijährige investiv gefördert und für Kinder über drei Jahren entstanden 9.714 geförderte neue Plätze.

Insgesamt wurden 12.681 Meldungen zu besonderen Ereignissen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden, gemeldet und bearbeitet. Von diesen 12.681 Meldungen wurden nach Bewertung der Sachlage 533 Meldungen als Kindeswohlgefährdend eingeschätzt.

Neben anderen Kategorien sind besonders Meldungen zu folgenden Kategorien hervorzuheben:

Kategorie	Anzahl
Sexuelle Übergriffe/Gewalt	76
Körperliche Übergriffe/Körperverletzung	133
Pädagogisches Fehlverhalten	222
Betriebsgefährdende Ereignisse (Bauliche Mängel/pers. Unterbesetzung)	11.203 (102 Fälle nach Prüfung der Sachlage als Kindeswohlgefährdend eingeschätzt)

Im Jahr 2021 ist eine deutliche Zunahme der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII zu verzeichnen. Das in der Kategorie Betriebsgefährdende Ereignisse aufgezeigte enorme Wachstum ist dem zweiten pandemischen Jahr zuzuschreiben. In dieser Kategorie werden auch die unter Verdacht stehenden bzw. mit Corona infizierten Kinder und Mitarbeitende der Kitas erfasst.

Insgesamt wurden durch die Mitarbeiter*innen in 2021, genauso wie im Vorjahr, die Beratungen und Besichtigungen vor Ort pandemiebedingt nur im absoluten Notfall umgesetzt. Dennoch mussten in 112 Kindertageseinrichtungen dringend erforderliche und nicht allein aufgrund der Aktenlage zu beratende Sachlagen vor Ort begutachtet, beraten und geklärt werden. Beratungen fanden zunehmend und sehr umfangreich telefonisch und digital statt.

2. Arbeitsschwerpunkte

2.1 Besondere Arbeitssituation im pandemischen Jahr 2021 (Dokumentationspflichten, Erfassung von Meldungen gemäß § 47 SGB VIII ans MKFFI)

Auch im Jahr 2021 hatte die Corona-Pandemie starken Einfluss auf die inhaltliche und organisatorische Arbeit in den Kitas sowie die weiterhin eingeschränkte Beratungs- und Aufsichtsarbeit. Das Team musste flexibel neue Formen der Umsetzung seiner Aufgaben finden, um in der angespannten Lage eine Begleitung des laufenden Betriebes und das Wohl der Kinder in den Einrichtungen sicherzustellen. Beratungen erfolgten größtenteils schriftlich, telefonisch und verstärkt digital. Die Umsetzung von Aufsichtsbesuchen vor Ort musste vor dem Hintergrund der Dringlichkeit und der Abwägung und Sicherstellung hygienischer Maßnahmen auf ein absolut geringes Maß reduziert werden.

Für das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) erfolgte auch in 2021 fortlaufend eine Erhebung der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII zu (Teil-) Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen der örtlichen Gesundheitsämter. Diese Aufgabe und die Flut der Meldungen war nur durch kollegiale Unterstützung aus dem Verwaltungsbereich zu bewältigen.

2.2 Besondere Vorkommnisse mit Kindeswohlgefährdenden Sachverhalten

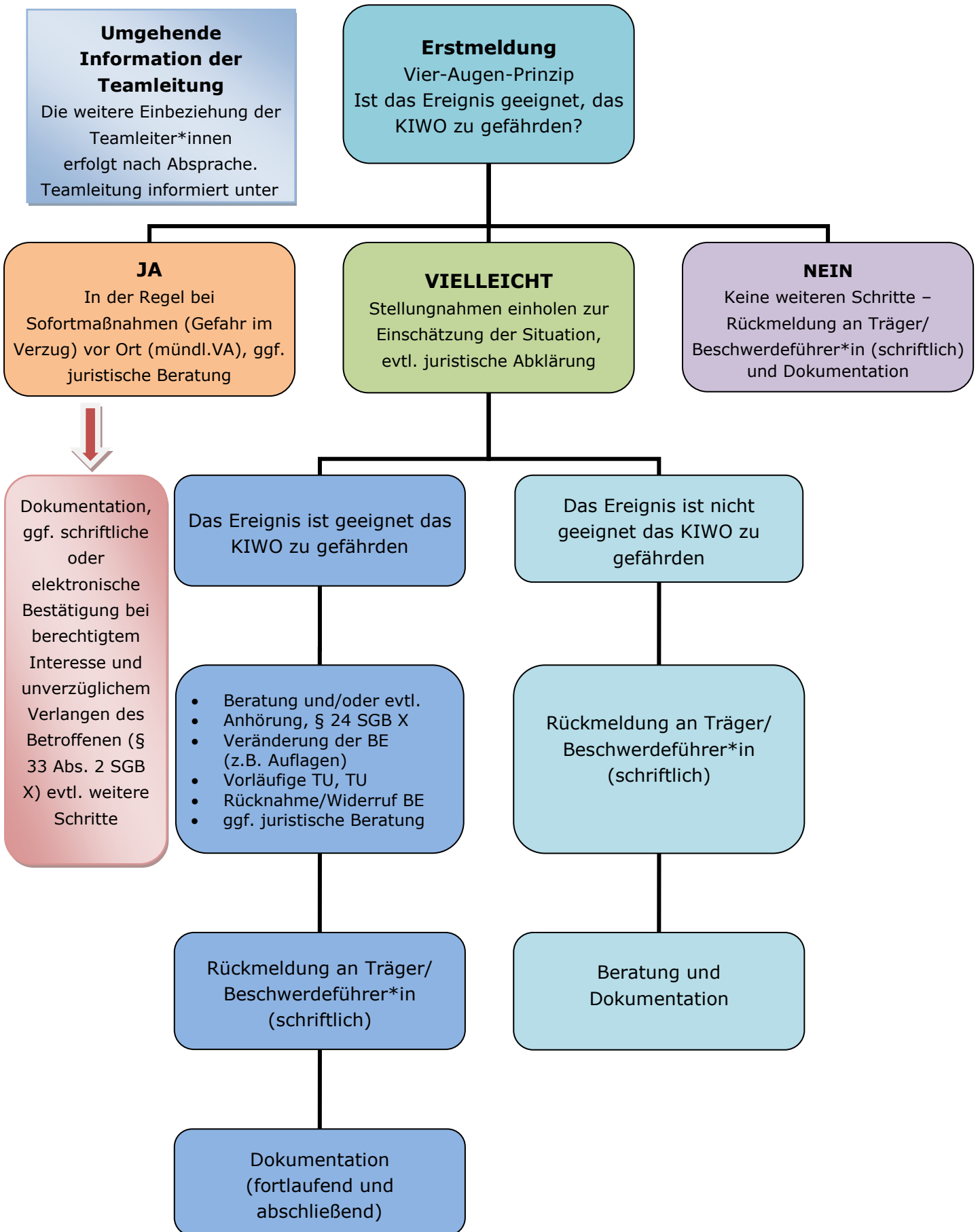
Das LVR-Landesjugendamt hat klare Vorgaben für Träger entwickelt, wie bei einem Vorkommnis, das geeignet ist das Wohl von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder zu beeinträchtigen, vorzugehen ist. Diese wurden als „Aufsichtsrechtliche Grundlage“ zum „Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ herausgegeben und stehen damit allen Trägern zur Verfügung. Interne Verfahrensabläufe zur Dokumentation und zum Vorgehen sind definiert und verbindlich im Team vereinbart.

Eine im Landesjugendamt eingehende Meldung mit Kindeswohlgefährdendem Sachverhalt wird grundsätzlich im „Vier-Augen-Prinzip“ beraten und deren Relevanz für eine Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Danach entscheidet sich, wie die Meldung weiterbearbeitet werden muss. Es wird jeder Bearbeitungsschritt schriftlich dokumentiert. Verfahrensschritte werden an den Träger, den zuständigen Spitzenverband und das zuständige Jugendamt zurückgemeldet. Zur Transparenz des Vorgehens erhält auch der oder die Beschwerende eine Zwischeninformation oder das Ergebnis der Bearbeitung mitgeteilt. Bei der Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen (Gefahr im Verzug) werden zunächst, im Rahmen einer mündlichen Anhörung, einzelne oder mehrere Auflagen erteilt, die dann im Nachgang in einem Bescheid verschriftlicht werden.

Besondere Ereignisse, die geeignet sind das Kindeswohl in Kindertageseinrichtungen zu beeinträchtigen, sind vielfältig. Diese sind in der „Aufsichtsrechtlichen Grundlage“ zum „Umgang mit Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ aufgeführt.

Die Bearbeitung der Meldungen von Vorkommnissen und deren Aufarbeitung fordert eine professionelle Kommunikations- und Beratungskompetenz von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“. Eine Dokumentation der Prozesse ist fest in den Teams verankert.

Interner Handlungsleitfaden:



2.3 Gesetzliche Veränderungen im Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) und deren Auswirkungen auf die Arbeit der Aufsichtsteams

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welches am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist und eine Novellierung des SGB VIII vornimmt, sieht auch eine Stärkung der Aufsicht vor. Den betriebserlaubniserteilenden Behörden wurden mehr Prüfoptionen eingeräumt, welche eine Aufgabenzunahme nach sich gezogen und den Personalaufbau befördert haben.

Ziel der §§ 45 ff. SGB VIII ist es, alle Kinder und Jugendliche in Einrichtungen zu schützen. Aufsicht und Prüfungen von staatlichen Stellen, die die Mindestanforderungen für diesen Schutz sicherstellen, sind unverzichtbare Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Gesetzesreform wurden Schwächen des seiner Zeit gültigen SGB VIII ausgeglichen. Die Aufsicht über Einrichtungen und deren Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurden konkretisiert und gestärkt. Im Einzelnen geht es um die Aufsicht im Spannungsfeld zwischen Beratung und Kontrolle, um Nachweispflichten des Trägers, um die Definition des Einrichtungsbegriffs und um Prüfrechte der Aufsichtsbehörden an „Ort und Stelle“, die nun auch anlasslos möglich sind. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Für die Aufgaben des Teams „Aufsicht und Beratung“ sind im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb besonders diese Veränderungen von Bedeutung:

- Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)
Diese ist insbesondere nicht gegeben, und von den Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ zu beraten und zu kontrollieren, wenn der Träger in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII verstoßen hat, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt werden und/oder wiederholte Verstöße gegen behördliche Auflagen vorliegen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Es handelt sich hierbei um Regelbeispiele, so dass auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen können.
- Stärkung der Trägerverantwortlichkeit (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Verpflichtung der Träger, ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)
Die Träger sind verpflichtet, ein verbindliches Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Sofern noch kein Schutzkonzept vorliegt, ist umgehend mit dessen Entwicklung zu beginnen, dieses zeitnah abzuschließen und dem Landesjugendamt vorzulegen. Bei diesem Prozess werden die Träger durch die Landesjugendämter/Spitzenverbände beraten. Im Konzept ist auch darzustellen, welche Verfahren zur Selbstvertretung in der Einrichtung eingesetzt werden und welche Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung bestehen. Jedem neuen Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss ein Schutzkonzept beigefügt werden. Die Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ haben eine Checkliste zur inhaltlichen Prüfung erarbeitet.

- Auskunft der Träger zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) und zum Nachweis über deren Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Die Träger haben mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis Auskunft über Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung zu geben. Dabei ist in der Konzeption anzugeben, welche Unterlagen in der Einrichtung geführt werden. Die laufend zu führenden Unterlagen brauchen bei Antragsstellung auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht vorgelegt zu werden.

Vorzuhalten sind im laufenden Betrieb insbesondere: Arbeitszeiten und Dienstpläne, die Belegungsdocumentation und die Unterlagen zur Buchführung. Die Regelungen zu Aufzeichnungspflichten sind auch auf bestehende Einrichtungen anzuwenden.

Der Einrichtungsbegriff wird in § 45a SGB VIII zum ersten Mal legaldefiniert.

Anlassunabhängige örtliche Prüfungen gem. § 46 Abs. 2 SGB VIII können vor Ort ab sofort jederzeit unangemeldet erfolgen. Ein konkreter Anlass ist nicht mehr erforderlich. Häufigkeit sowie Art und Weise der Prüfung müssen dabei nach fachlicher Einschätzung verhältnismäßig sein.

Im § 47 Abs. 3 SGB VIII wird als neue Anforderung die gegenseitige Informationspflicht zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Landesjugendämtern formuliert. Hieraus entsteht vor allem für die Jugendämter vor Ort die Verpflichtung, an sie herangetragene Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden, umgehend an das Landesjugendamt weiterzuleiten. Umgekehrt müssen die Landesjugendämter die örtlichen Jugendämter gleichermaßen informieren, wenn eine Meldung nach § 47 SGB VIII ohne Einbeziehung des örtlichen Jugendamtes eingeht. Die gegenseitige Information der Jugendhilfebehörden dient dem Schutz der Kinder in den Einrichtungen.

In Absprache mit dem LWL-Landesjugendamt und der Abteilung 43.30 (stationärer Bereich/Heime) wurden erste interne Arbeitspapiere zum einheitlichen Verwaltungshandeln und zur Orientierung für die Träger erarbeitet und abgestimmt. Informationen für die Praxis:

Per Rundschreiben wurden die Träger über die Neuerungen des Gesetzes und deren Auswirkungen auf die Praxis informiert und beraten. Dieser Prozess wird im Jahr 2022 weitergeführt.

2.4 Der Starkregen/Flut im Juli 2021 und die Auswirkungen auf die Aufgaben der Teams „Aufsicht und Beratung“

Nach dem Starkregen und der daraus entstandenen Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 163 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen. Das Ausmaß der Schäden an den Gebäuden war sehr unterschiedlich. Einige Gebäude konnten nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden, andere wurden und werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden mussten. Mit Erlass des Ministeriums Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und des Ministeriums Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) zur Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den von

Hochwasser betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2021 wurden die Gebäudeschäden landesweit erfasst. Im Rheinland sind 13 Kindertageseinrichtungen abgängig und 122 Kindertageseinrichtungen waren bzw. sind immer noch sanierungsbedürftig.

Der Betrieb der Kindertagesbetreuung konnte durch eine umfassende Beratung durch die Teams sehr zeitnah in den bisherigen oder in Ausweichräumlichkeiten weitestgehend sichergestellt werden. Dort, wo Einrichtungen abgängig sind, wurden längerfristige Ausweichräumlichkeiten geschaffen. Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung wurden kurzfristige Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Betriebserlaubnisverfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt und genehmigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgte eine Beratung und Prüfung vor Ort. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte wurden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt waren. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Die ersten Betriebserlaubnisse zu Übergangslösungen wurden bereits im August 2021 genehmigt. Die Mitarbeitenden der Aufsichtsteams unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch umfangreiche Beratung auch weiterhin, um die Fortführung des Betriebes der Einrichtungen zu ermöglichen.

Für die Zeiten, in denen der Betrieb direkt nach der Flutkatastrophe nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden konnte, hat das MKFFI mit Schreiben vom 12. August 2021 mitgeteilt, dass die Betriebskostenfinanzierung sichergestellt ist. Ab dem 17. September 2021 konnten die betroffenen Träger gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (MBL.NRW Ausgabe 2021 Nr. 27 vom 13. September 2021 Seite 715 bis 736) Mittel beantragen.

Vor dem Hintergrund des nach wie vor anhaltenden stetigen Ausbaus der Plätze für Kinder unter und über drei Jahren und einer damit einhergehenden steigenden Anzahl an neuen Kindertageseinrichtungen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in den einzelnen Kommunen forderte die langanhaltende Pandemie und die Flutkatastrophe sowohl die Träger und Jugendämter, aber auch die Kolleg*innen der „Aufsicht und Beratung“, durch massiv gestiegenen Beratungsbedarf heraus. Viele Ausbauten von bestehenden Kitas, aber auch Neubauplanungen wurden in den Kommunen vorangetrieben, um den Bedarfen von Erziehungsberechtigten und Kindern gerecht zu werden. Die Beratungen zu den räumlichen Rahmenbedingungen wurden 2021 weitestgehend nach Aktenlage und anhand von Plänen telefonisch oder digital umgesetzt, was die digitale Kompetenz der Mitarbeitenden gestärkt und für die Zukunft gut vorbereitet hat. Denn in Zukunft wird das zu erwartende Ausbauvolumen die erforderliche Beratung durch das Landesjugendamt auf einem hohen Niveau halten.

2.5 Fortlaufende Anpassung der Personalverordnung (PersVO)

Mit der Personalverordnung vom 4. August 2020, die an die Stelle der Personalvereinbarung vom 1. Dezember 2018 trat, wurde eine neue Struktur und Zuordnung einzelner Professionen festgelegt. Die Verordnung war zunächst in drei Teile gegliedert: Der erste Teil gilt unbefristet, der zweite Teil, befristet bis zum 1. August 2021, diente als Maßnahme zum Ausgleich des Fachkräftemangels und der dritte Teil, ebenfalls befristet bis zum 31. Juli 2021, diente als Übergangsmaßnahme während der Sars-CoV-2-Pandemie.

Erste Änderungen dieser Verordnung sind am 8. Mai 2021 in Kraft getreten.

Die Maßnahmen zum Ausgleich des Fachkräftemangels (Teil 2) wurden nunmehr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und sollten bis zum 31. Dezember 2021 überprüft werden. Die Übergangsmaßnahmen im Zuge der Sars-CoV-2-Pandemie (Teil 3) traten erst am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Zur Erfüllung des laut Kinderbildungsgesetz NRW geforderten Personaleinsatzes wurden in allen drei Teilen der Personalverordnung zusätzliche Qualifikationen (Quereinstiegsmöglichkeiten), die einen Einsatz in der Kindertageseinrichtung ermöglichen, aufgenommen. Die Regelungen sollten dem enormen Fachkraftmangel in den Kindertageseinrichtungen abhelfen. Die sehr hohe Taktung der Veränderungen der Verordnung und die Eröffnung der Möglichkeit des Quereinstiegs für Personen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, die sich nachqualifizieren und im Bereich der Frühen Bildung zunächst etablieren müssen, zieht bis heute ein sehr hohes Beratungsaufkommen und Antragsvolumen bei den Kolleg*innen des Landesjugendamtes nach sich. Die Landesjugendämter erteilen nach der Prüfung der Anträge den Trägern von Kindertageseinrichtungen Bescheide zur Beschäftigung des entsprechenden Personals.

Für dieses Antragsverfahren, die Bescheid-Erstellung und die Meldungen des Personals über die Personalbögen, verbunden mit zugewiesenen Schlüsselnummern, mussten die Antragsformulare, die Bescheide und die Meldebögen immer wieder angepasst und aktualisiert werden. Dadurch stieg auch in diesem Bereich der Beratungsbedarf der Träger, Spitzenverbände und Jugendämter erheblich.

2.6 Fachkräftemangel und hierdurch entstehende personelle Unterbesetzung

Auch eine personelle Unterbesetzung ist ein Ereignis, das geeignet ist, das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung zu beeinträchtigen und gehört damit zur Meldepflicht der Träger gemäß § 47 SGB VIII (siehe auch hierzu Punkt 1.3 betriebsgefährdende Ereignisse/ pers. Unterbesetzung).

Im Jahr 2021 hat das LVR-Landesjugendamt eine stark angestiegene Anzahl an Meldungen zur Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung erhalten. Eine Angabe belastbarer Zahlen ist derzeit nicht möglich, da eine Überführung des im LVR bestehenden Programms ASIS in KiBiz.web sich verzögert hat (vergl. Punkt 2.7). Daher wurde das Bestandsprogramm ASIS noch einmal angepasst. So ist eine Auswertungsmöglichkeit der Meldungen zur personellen Unterbesetzung über ASIS ab Januar 2022 möglich.

Die Meldungen wurden von den Mitarbeitenden geprüft und in Zusammenarbeit mit den Trägern wurden Handlungsoptionen beraten und Maßnahmen entschieden. (Teil-) Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von personellen Unterbesetzungen sind Maßnahmen, die Träger ergreifen müssen, wenn das Wohl der Kinder durch Personalengpässe nicht mehr sichergestellt werden kann. In vielen Fällen wurden auch andere Maßnahmen, wie z.B. arbeitsrechtliche Maßnahmen (Anordnung von Überstunden, Verlagerungen von geplanten Urlaubszeiten), die Anpassung der pädagogischen Konzeption, die Veränderung der Dienstplangestaltung und die Einführung von Randzeitenbetreuung erörtert. In letzter Konsequenz wurde eine Reduzierung der Öffnungszeiten, die Reduzierung der genehmigten Platzzahl oder in Einzelfällen sogar die Einstellung des Betriebs der Tageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum notwendig. Im Berichtszeitraum war die Lage der Träger bei der Personalgewinnung teilweise so angespannt, dass Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII aufgrund fehlender Fachkräfte nicht oder nur für einen Teil der beantragten Plätze genehmigt werden konnten.

Neben der persönlichen Fachberatung durch die Mitarbeitenden des Teams wurde für die Träger auch eine „Aufsichtsrechtliche Grundlage“ zum „Umgang mit personeller Unterbesetzung“ erarbeitet.

Hinzu kam die Bearbeitung zahlreicher Beschwerden von Eltern zur personellen Situation in den Kitas und deren Auswirkungen auf die Betreuungsverlässlichkeit. Viele Eltern von Kindern, deren Einrichtungen eine zuverlässige Betreuung nicht sicherstellen konnten, haben sich hilfeschend an die Mitarbeitenden im Landesjugendamt gewandt.

In einem Fall in Pulheim musste dem Träger einer Kindertageseinrichtung, nach einem sehr intensiven Beratungsprozess über mehrere Monate in 2021, im Dezember die Betriebserlaubnis aufgrund von erheblichem Personalmangel entzogen werden. Die Ergreifung und Umsetzung einer solchen, für die Sicherung des Kindeswohls unvermeidbaren Maßnahme ist ausgesprochen schwierig. Die Prozesse sind langwierig, ressourcenfordernd, herausfordernd in der Kommunikation nach außen und damit auch für die Mitarbeitenden belastend. Eltern wird die letzte Hoffnung auf eine verlässliche Betreuung genommen, das örtliche Jugendamt muss die Kinder mit Rechtsanspruch ohne Betreuungsplatz versorgen und die verbleibenden Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung müssen sich neu orientieren.

Das Interesse der Öffentlichkeit an dem aufgezeigten Fall war sehr groß und es wurde in allen Medien dazu berichtet.

2.7 IT-System KiBiz.web

Modul Betriebserlaubnisse (2021)

Mit dem IT-System KiBiz.web des MKFFI wird im Landesjugendamt schon seit 2008 die Förderung der über 10.500 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt. KiBiz.web ist ein Fachverfahren des Landes NRW, das im Auftrag von IT.NRW entwickelt wurde und weiterentwickelt wird. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen Land, LWL und LVR wurde KiBiz.web auch für Aufgaben der Aufsicht weiterentwickelt.

Seit 2017 ist das Team „Aufsicht und Beratung“ in die Weiterentwicklung des Programms eingebunden. Über das System wird bereits die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich zu erfolgende Meldung aller Tageseinrichtungen über das Modul „Meldebogen“ erfasst. Das Modul „Personalbögen“ zur Erfassung des Personals der Kindertageseinrichtungen konnte im März 2019 umgesetzt werden.

Parallel dazu wurde in 2019 das Modul „Betriebserlaubnisverfahren zur Überführung nach KiBiz.web“ vorbereitet. Mittels dieser landesweiten Umstellung soll eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für Träger und sonstige Verfahrensbeteiligte erreicht, sowie eine höhere Transparenz hinsichtlich des Arbeitsprozesses während des Verfahrens geschaffen werden. Der Prozess musste aufgrund fehlender Kapazitäten des IT-Dienstleisters ruhend gestellt werden. Er wurde in 2021 erneut aufgenommen und soll 2022 zum Abschluss gebracht werden. Für die Umsetzung dieser Aufgabe wurde ein Kleinteam mit vier Kolleg*innen und einer Teamleiterin gebildet, welches sowohl die administrativen als auch die operativen Aufgaben zusätzlich zu den Aufgaben „Aufsicht und Beratung“ bewältigte. Es ist geplant, dass die Landesjugendämter gemeinsam mit dem Ministerium ein weiteres Modul zum § 47 SGB VIII „Besondere Vorkommnisse“ im Herbst 2022 entwickeln.

3. Interne Prozesse/Qualitätssicherung

3.1 Aufteilung des Teams 42.21

in zwei Teams „Aufsicht und Beratung (42.21 und 42.24)“

Die Aufteilung des Teams 42.21 in zwei Teams (neues Team 42.24) und die Einbindung einer zweiten Teamleiterin stellte alle Beteiligten in der zweiten Jahreshälfte 2021 vor eine neue Herausforderung. Es wurde ein Coaching-Prozess für die Teamleiterinnen installiert, um die anstehenden Veränderungsprozesse zu planen sowie zielorientiert und gewinnbringend umzusetzen. Sowohl die Aufteilung des Teams 42.21 in die beiden Teams 42.21 und 42.24 im Oktober 2021 als auch die Vereinbarungen zu ersten neuen Besprechungskulturen und Prozessabläufen verliefen zielführend und konnten auf einem ersten Teamentwicklungstag im Dezember 2021 verbindlich vereinbart werden. Weitere Teamentwicklungstage wurden für das Frühjahr 2022, nachdem die neuen Kolleg*innen in den Teams angekommen waren, vereinbart.

Alle Mitarbeitende haben ein hohes Interesse daran, durch gute Einarbeitung neuer Kolleg*innen, über Vereinbarungen, Absprachen und durch kollegiale Beratung zu einem verlässlichen und einheitlichen Verwaltungshandeln beizutragen und bringen sich in die Prozesse entsprechend ein. Dies war im Berichtsjahr besonders relevant, da die Teams personell stark anwachsen und die Prozesse der Absprachen dadurch deutlich komplexer werden. Es wurde ein neues Einarbeitungskonzept entwickelt, welches neben Grundinformationen auf Basismodulen und Vertiefungsmodulen basiert. Für die Umsetzung des Einarbeitungskonzeptes zeigen sich sowohl die Teamleitungen als auch die Mitarbeiter*innen verantwortlich.

3.2 Handbuch der Verwaltung

Das von der Gesamtabteilung geführte Handbuch befindet sich in einem kontinuierlichen Erweiterungs- und Entwicklungsprozess und wurde 2021 neu strukturiert und inhaltlich entschlackt.

Für das Team „Aufsicht und Beratung“ sind hier die Regelungen zur Abgrenzung von Beratung und Aufsicht festgelegt. Relevante, in Teambesprechungen getroffene Vereinbarungen sollen in Verfahrensabläufe aufgenommen und somit verbindlich geregelt werden. Auch das Einarbeitungskonzept ist Teil des Handbuches.

Darüber hinaus werden wichtige Rechtsfragen, die im Laufe des Jahres aufgrund eingehender Fragen und Fällen aus der Praxis geprüft und zu Musterantworten aufbereitet wurden, im Handbuch eingepflegt. So können alle Mitarbeitende auf die Antworten zugreifen und damit eine einheitliche Beratung sicherstellen.

3.3 Fallcoaching

Gemeinsam mit der Trainingsabteilung wurde in 2019 ein Konzept für ein Fallcoaching entwickelt.

Das Fallcoaching, welches auch im Jahr 2021 pandemiebedingt nicht in Präsenz angeboten werden konnte, soll in 2022 wieder regelmäßig angeboten werden.

3.4 Weiterqualifizierung/Qualitätssicherung

Es finden monatlich digitale Abteilungsbesprechungen statt, aus denen heraus die Formate „Fachdienstgespräch“ und „Fachlicher Austausch“ entwickelt wurden.

Das „Fachdienstgespräch“ ist ein von den Mitarbeitenden vorbereitetes und durchgeführtes Gespräch/Austausch der Mitglieder der gesamten Abteilung zu einem im Vorfeld ausgewählten relevanten Fachthema. Hier können Querschnittsthemen, die alle

Teams in der Abteilung betreffen, mit dem jeweiligen Blickwinkel und Arbeitsauftrag diskutiert und für die Abteilung weiterentwickelt werden.

Das Format „Fachlicher Austausch“ dient der fachlichen Qualifizierung in der Gesamtabteilung durch die Unterstützung externer Referent*innen zu einem ausgewählten Fachthema.

Eine Gesamtteambesprechung des Teams „Aufsicht und Beratung“ findet dreimal monatlich und nach Bedarf statt. Nach der Aufteilung des Teams 42.21 in zwei Teams fanden sowohl Gesamtteambesprechungen, als auch Einzelteambesprechungen statt. Eine veränderte, auf die neue Struktur angepasste Besprechungskultur muss erarbeitet werden.

3.5 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen LVR / LWL

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland veröffentlicht gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe in vier verschiedenen Formaten Broschüren für Träger von Kindertageseinrichtungen.

1. **Aufsichtsrechtliche Grundlagen** geben die Landesjugendämter als betriebserlaubniserteilende Behörden für Träger von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und als aufsichtführende Behörden heraus. Hierin werden für Träger verbindliche Regelungen der Landesjugendämter dargestellt.
2. **Empfehlungen** sind gesetzlich verankerte Instrumente der Landesjugendämter nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79a Satz 2 SGB VIII zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.
3. **Arbeitshilfen** sind begleitende Materialien für die Fachpraxis im Rahmen des Auftrags der Landesjugendämter zur Beratung (§ 85 Abs. 2 Satz 1, 5 und 7 SGB VIII), zur Fortbildung (§ 85 Abs. 2 Satz 8 SGB VIII) und zur Förderung der Kooperation (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und mit anderen Hilfesystemen (§ 81 SGB VIII) im breiten Auftrag nach § 1 SGB VIII.
4. **Informationsbroschüren** sind übersichtliche Zusammenstellungen von Informationen zu einem Thema der Jugendhilfe.

In 2021 wurde die seit 2013 bestehende Broschüre zur Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse NRW inhaltlich überarbeitet und sowohl rechtlich wie auch pädagogisch aktualisiert.

Die „Aufsichtsrechtliche Grundlage“ zur „Aufsichtspflicht“ soll Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen durch die aufgezeigten rechtlichen Inhalte die Folgen bei einer Aufsichtspflichtverletzung und deren Folgen in Bezug auf die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII aufzeigen und die Zielgruppe unterstützen, diesen Folgen bestmöglich vorzubeugen. Durch viele Praxisbeispiele soll die Umsetzbarkeit der für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bedeutsamen Aufgabe im Alltag einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden.

Ebenfalls in 2021 wurde die „Aufsichtsrechtliche Grundlage - Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ mit der Abteilung 43.30 und dem LWL erarbeitet und veröffentlicht.

Sie beschreibt die notwendigen Elemente eines Schutzkonzepts und unterstützt somit Träger und Einrichtungen bei der Entwicklung eines passgenauen, organisationsspezifischen Schutzkonzeptes, welches die spezifischen Bedarfe und

Risikobedingungen einer Einrichtung berücksichtigt – auch vor dem Hintergrund, dass Strategien und Mechanismen je nach Ebene und Gewaltform sehr unterschiedlich sein können. Ebenso ist die inklusive Ausrichtung des Schutzkonzeptes zu beachten, da mit den individuellen Bedarfen nach Teilhabe und Unterstützung jeweils unterschiedliche Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse einhergehen.

3.6 Zusammenarbeit in der BAGLJÄ

Eine Mitwirkung bei der UAG Kita der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) durch die Teams „Aufsicht und Beratung“ ist verankert und stellt einen bundesweiten Austausch zu Aufsichtsthemen im Kindertagesbetreuungssystem sicher und liefert Impulse und Anregungen für die Arbeit auf Landesebene. Die in dieser AG erarbeiteten fachlichen Arbeitshilfen finden bundesweit hohe Anerkennung. Im Jahr 2021 fanden zwei digitale Austauschtreffen zu aktuellen Themen, wie dem Fachkraftmangel, landesweiten Coronaregelungen und dem reformierten SGB VIII, statt.

In Vertretung

L i m b a c h